Merkblatt zum Thesismodul in den BA-Studiengängen Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB) Stand: 01. Oktober 2014

1. Umfang und Modul-Zuordnung:

Die Thesis-Arbeit umfasst 12 CP. Die Thesis-Arbeit ist in der ABW (Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) anzufertigen oder in der Verbindung von ABW mit der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder ausschließlich in der Beruflichen Fachrichtung. (s. § 1 (4) und § 12 (1) SpezO BBB)

2. Zulassung:

Bei der Zulassung zum Thesismodul müssen die Studierenden folgende Nachweise erbringen (s. § 12 (2) SpezO BBB):

- a) Die Praktika in der Beruflichen Fachrichtung und der Berufspädagogik müssen absolviert sein.
- b) Die Studienvoraussetzungen im Allgemeinbildenden Fach müssen vollständig erfüllt sein.
- c) In der Beruflichen Fachrichtung müssen drei Viertel der CP nach Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.
- d) Im Allgemeinbildenden Unterrichtsfach, in den Grundwissenschaften und in der ABW müssen zusammen (abgerundet) ein Drittel der erforderlichen CP erfolgreich absolviert sein; in einem weiteren Drittel muss ein erster Prüfungsversuch vorliegen.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

3. Anmeldeverfahren und -fristen:

Die Studierenden melden sich beim Prüfungsamt ("Prüfungsamt für die Modul- und Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen" im Zentrum für Lehrerbildung) an. Die Anmeldung zum Thesismodul ist im Zeitraum vom 15.01. bis 28.02. jedes Jahres möglich. Dazu erhalten die Studierenden im Prüfungsamt und als Download auf den Seiten des Zentrums für Lehrerbildung ein Anmeldeformular mit einem Anhang, in dem die von ihnen erbrachten Modulleistungen eintragen werden müssen. Das Prüfungsamt überprüft anhand dieser Angaben und der FlexNow-Einträge, ob die Zulassungsvoraussetzungen – s.o. unter 2 a) bis d) – vorliegen und nimmt im positiven Fall die Prüfungsanmeldung offiziell an. Daraufhin erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt das Formular für den "Antrag zur Zulassung zur Bachelor-Thesis …", das mit der/dem Betreuer/-in auszufüllen ist und in dem das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen wird. Das ausgefüllte Formular wird von der/dem Betreuer/-in an das Prüfungsamt geschickt; es muss dort spätestens am **31.03. des Jahres** vorliegen. **Mit dem 01.04. jedes Jahres beginnt der Bearbeitungszeitraum** (Dauer s. Punkt 4.); Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Die Anmeldefrist muss in geeigneter Form mindestens 4 Wochen zuvor bekanntgegeben werden.

4. Umfang und Dauer der Arbeit:

a) Regelstudierende:

Die Arbeit soll i.d.R. einen Umfang von 40 bis 60 Seiten haben. Der Zeitrahmen für die Bearbeitung beträgt 10 Wochen. Wenn parallel zur Erstellung der Thesis-Arbeit Module zu absolvieren sind, ist eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten vorzusehen (s. SpezO BBB § 18(1). Verlängerungen müssen beantragt werden und sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entsprechende Anträge (formlos) sind schriftlich an das Prüfungsamt spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Abgabetermin zu richten. Die maximale Verlängerung beträgt 5 Wochen; über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/-in.

b) Quereinsteiger/-innen mit abgeschlossenen Arbeiten in der gewählten Fachrichtung: Die bereits abgeschlossene Diplom-, Bachelor- oder Master-Arbeit in der Beruflichen Fachrichtung muss vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

^{*} im Zweifel gilt die Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge "Berufliche und Betriebliche Bildung" des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften

5. Einreichen der Thesisarbeit:

Die **Thesisarbeit** muss in **zweifacher Ausfertigung sowie mit einer Version auf CD,** die direkt in die Arbeit eingefügt werden soll, **im Prüfungsamt abgegeben** werden. Ein Exemplar wird vom Prüfungsamt an den/die Betreuer/-in weitergeleitet und diese/-r gibt das Exemplar an den/die Zweitprüfer/-in weiter.

6. Rückgabe der Thesisarbeit:

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung einer Thesisarbeit ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe (d.h. 4 Wochen nach dem 01.04. eines jeden Jahres) zulässig. Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. (s. SpezO BBB §19)

7. Gruppenarbeiten:

Gruppenarbeiten müssen mit der Anmeldung beantragt werden. Es muss für den/die Betreuer/-in klar erkennbar sein, wer welchen Teil der Arbeit verfasst hat. Die Zulassung hierzu erteilt der/die Prüfungsausschussvorsitzende. (s. AllB § 26(2))

8. Bewertung:

Die Arbeit wird mit zwei Gutachten bewertet. Stimmt die Bewertung des/der Zweitgutachter/-in mit dem Erstgutachten überein, so reicht eine schriftliche Zustimmung aus. Sollte die Abweichung zwischen den beiden Gutachten mehr als drei Punkte betragen, so wird ein Drittgutachten bestellt. In allen Fällen werden die Noten der Gutachten gemittelt.

9. Nichtbestehen:

Im Falle des Nichtbestehens ist eine **Modulwiederholung** erforderlich. Das nicht bestandene Thesismodul kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen. Im Wiederholungsfall darf kein mit dem Erstversuch identisches Thema ausgegeben werden(s. AllB §34(2)). Die **Nicht-Abgabe der Arbeit innerhalb der gesetzten Frist** führt zur Bewertung ,nicht bestanden'.

Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch **Täuschung** oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als "Nicht-Bestanden" (0 Punkte) bewertet. Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht bestanden (s. AllB § 30(4)).

10. Abschluss vorziehen:

Ein **früherer Abschluss des Thesis-Moduls** ist i.d.R. nicht möglich, da die Allgemeinen Bestimmungen für gestufte und modularisierte Studiengänge eine Regelstudienzeit in den BA-Studiengängen von 6 bis 8 Semestern vorsehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

^{*} im Zweifel gilt die Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge "Berufliche und Betriebliche Bildung" des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften